
Ausführungsbestimmungen für die Angelfischerei in Fliessgewässern

(Vom 3. November 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991¹, die bundesrätliche Verordnung vom 24. November 1993², das Gesetz über die Fischerei vom 10. Mai 1965³ und die Kantonale Fischereiverordnung vom 18. März 2009⁴,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die fliessenden Gewässer des Kantons Schwyz. Für die Konkordatsgewässer gelten deren eigenen Ausführungsbestimmungen.

² Die Ausgleichsbecken Sali, Waldi, Riedplätz und Grünenwald, Muotathal, sowie Rempen, Vorderthal, gelten als Fliessgewässer und dürfen nur mit dem Bachfischerei-Patent (Patent II) befischt werden.

³ Als Grenze zwischen der Bach- und der Seefischerei gilt die Einmündung des Fliessgewässers in den See bei normalem Wasserstand bzw. normaler Stauquote. In den grösseren Fliessgewässern ist die Grenze mit einer rechteckigen Signaltafel (blauer Grund; rotes F) markiert.

II. Schutzbestimmungen

§ 2 1. Zeitliche Beschränkung der Fischerei

¹ Das Fischen in Fliess- und diesen gleichgestellten Gewässern ist erlaubt vom 1. April bis 15. September von 04.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

² Es gelten folgende Schonzeiten:

- | | |
|-----------------|---------------|
| a) Seeforellen | 16.8. – 31.3. |
| b) Bachforellen | 16.9. – 31.3. |
| c) Bachsaibling | 16.9. – 31.3. |
| d) Aeschen | 16.9. – 30.4. |

³ Der Fang von Krebsen ist ganzjährig im ganzen Kanton untersagt. Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen durch das zuständige Amt.

§ 3 2. Fangmasse

¹ Folgende Fische haben Mindestfangmasse:

- | | |
|-----------------|-------|
| a) Bachforellen | 24 cm |
| b) Seeforellen | 35 cm |

-
- c) Bachsaibling 24 cm
d) Aeschen 32 cm

² Das Fangmass wird von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen.

³ Untermässige Fische sind sofort und schonend mit nassen Händen wieder in das Gewässer zurückzusetzen. Bei verschlucktem Haken ist das Vorfach so knapp wie möglich durchzuschneiden.

§ 4 3. Fangzahl

Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber dürfen an einem Tag insgesamt fünf massige Salmoniden (Forellen, Bachsaiblinge, Aeschen) fangen. Es ist nicht gestattet, danach weitere Fänge zu tätigen und massige Fische durch grössere zu ersetzen.

§ 5 4. Weitere Massnahmen ^{a)}

¹ Schonstrecken mit Fischereiverbot:

- a) Goldbach (Nr. 10) inklusive Nebenbäche von der Sägelstrasse (686'750/211'025) bis zur Autobahn (685'525/211'375);
b) Muota (Nr. 17) von Hinteribach, Scheibenstand 300-m-Schiessanlage (691'950/206'100) bis zur Staumauer Selgisbecken (693'890/205'150);
c) Sihl (Nr. 76) Umgehungsbach von Stauwehr Dreiwässern und Einlauf Stauwehr (698'430/225'025) bis zum Auslauf Staubecken (698'425/224'890);
d) Sihl (Nr. 76) Fischtreppe: Flussrichtung rechts beim Auslauf Stauwehr, Schindellegi, gegenüber Sammelstelle (696'695/225'370) bis zum Einlauf beim Stauwehr (696'720/225'370).

² In der Alp (Nr. 62) und deren Zuflüsse, ab Zusammenfluss Biber und Alp in Biberbrugg oberhalb Restaurant Bahnhofli (697'420/223'475) bis zur Brücke beim Bahnhof Einsiedeln (699'000/220'475) ist nur die Fliegenfischerei erlaubt.

³ Forellenzuchtstrecken werden ein- bis zweimal jährlich abgefischt; es besteht aber kein Fischereiverbot.

⁴ Das Fischen von Brücken aus ist nicht gestattet.

⁵ An dauernd bewohnten, nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist nur das Passieren entlang der Wasserlinie gestattet, nicht aber das Fischen.

III. Fanggeräte

§ 6 1. Aufsichtspflicht

Ausgesetzte Fanggeräte sind von den Fischereiberechtigten ständig zu beaufsichtigen.

^{a)} Die Fischgewässer, Schonstrecken, Fliegenstrecken und Aufzuchtstrecken sind in der Fliessgewässerkarte für die Fischfangstatistik eingetragen. Diese Karte kann beim zuständigen Amt bezogen werden.

§ 7 2. Erlaubte Fanggeräte und Methoden

¹Für die Ausübung der Bachfischerei sind ausschliesslich die nachstehend erwähnten Fanggeräte und Fangmethoden gestattet:

- a) Eine von Hand geführte Angelrute mit einem Einfachhaken der Grösse 1 bis 6 ohne Widerhaken und mit jeweils einem der nachstehend erwähnten natürlichen oder künstlichen Köder:
Natürliche Köder: Würmer, Maden, natürliche Insekten
Künstliche Köder: Streamer, Wurm-, Maden- und Insektenimitate;
- b) maximal zwei natürliche oder künstliche Fliegen oder Nymphen mit einer einfachen Angel ohne Widerhaken;
- c) Zapfen, Wasserkugeln (boule d'eau) und Spirolinos in Kombination mit einem zugelassenen natürlichen oder künstlichen Köder (ausgenommen künstliche Fliegen oder Nymphen);
- d) ausschliesslich galvanisch unbehandelte Haken.

² Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit eines Fanggerätes das zuständige Amt.

IV. Patente, Gebühren und Fangstatistik

§ 8 1. Patente

¹ Das Bachfischerei-Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Es ist nur mit einem amtlichen Ausweis gültig.

² Wer ein Bachfischerei-Patent für die Dauer von mehr als einem Monat erwerben oder Fische hälttern will, muss den Nachweis erbringen, dass er oder sie ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat.

³ Dieser Nachweis über ausreichende Kenntnisse wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den schweizerischen Sachkundenachweis oder eine gleichwertige Ausbildung erbracht. Die Gleichwertigkeit einer anderen Ausbildung ist gegeben, wenn sie die Minimalanforderungen des schweizerischen Sachkundenachweises erfüllt. Das zuständige Amt befindet gestützt auf diese Vorgabe über die Gleichwertigkeit anderer Ausweise.

⁴ Jugendliche Inhaberinnen und Inhaber des Bachfischerei-Patentes dürfen bis zum vollendeten 14. Altersjahr nur in Begleitung einer erwachsenen Patentinhaberin oder eines erwachsenen Patentinhabers fischen.

§ 9 2. Gebühren

¹ Für die Bachfischerei (Patent II) werden folgende Gebühren erhoben:

Bachfischerei (Patent II)	Innerkantonale		Ausserkantonale	
	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)
Jahrespatent	Fr. 168.00	Fr. 84.00	Fr. 504.00	Fr. 252.00
Monatspatent	Fr. 81.00	Fr. 40.50	Fr. 243.00	Fr. 121.50
Tagespatent ²	Fr. 30.00	Fr. 15.00	Fr. 30.00	Fr. 15.00

²Tagespatente können jeweils ab 15. Mai an den offiziellen Ausgabestellen bezogen werden.

§ 10 3. Fangstatistik

¹Patentinhaberinnen und Patentinhaber sind verpflichtet, jeden einzelnen Fisch sofort nach dem Fang mit einem wasserfesten Stift in die Fangstatistik oder auf das Tagespatent einzutragen.

²Die Fangstatistiken für die Bachfischerei sind dem zuständigen Amt jeweils bis 31. Oktober abzuliefern. Tagespatente sind ihm umgehend, spätestens aber sieben Tage nach Gebrauch, per Post zuzustellen. Dies gilt auch, wenn keine Fänge erzielt wurden. Das zuständige Amt stellt im Unterlassungsfall eine Mahngebühr von Fr. 50.-- in Rechnung. Im Wiederholungsfall muss mit einer Administrativmassnahme (Verwarnung, Patentverweigerung) gerechnet werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ausführungsbestimmungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund⁵ am 1. Januar 2010 in Kraft.

²Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Dr. Georg Hess
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SR 923.0.

² SR 923.01.

³ SRSZ 771.100.

⁴ SRSZ 771.100.

⁵ Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am 15. Dezember 2009.